

# Weisung

## Änderung der Rechtsform des Elektrizitätswerks in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Grüningen

### Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Grüningen («EWG») ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform des EWG als Gemeindebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht mehr zeitgemäss ist.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten eine Änderung der Rechtsform des EWG in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Grüningen. Aus der Sicht des Gemeinderates sprechen insbesondere die Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit, die Trennung von politischer und strategischer Führung mit klarer Verantwortlichkeit sowie die optimierte finanzielle Führung und anerkannte Rechnungslegung für eine Rechtsformänderung.

Mit der Übertragung in eine Aktiengesellschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, dass das EWG die erwähnten Vorteile im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grüningen realisieren kann. Das EWG als Unternehmen der Gemeinde Grüningen wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die Rechtsformänderung von einem öffentlich-rechtlichen Betrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Gemeinde Grüningen als Eigentümerin und deren zukünftige Energiepolitik. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit wird mit der bestgeeigneten Rechtsform der Aktiengesellschaft die Struktur optimiert. Die Änderung der Rechtsform hat nichts mit einer Privatisierung oder sogar mit einem Verkauf des EWG zu tun. Auch hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen auf die für die Kundinnen und Kunden des EWG relevanten Tarife und Preise. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform weiter.

Die Verordnung über die Energie Grüningen AG bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Grüningen. Gleichzeitig mit der Rechtsformänderung sollen die Gebühren und Abgaben gemäss den aktuellen rechtlichen Anforderungen geregelt werden. Diese Gebühren und Abgaben bezahlen die Kundinnen und Kunden bereits heute. Die Rechtsgrundlagen für die Gebühregrundsätze und die Konzessionsabgabe werden mit eigenen Reglementen klar geregelt.

Wenn die Stimmberechtigten der Rechtsformänderung des EWG an der Urne zustimmen, wird der Gemeinderat diese mit drei Erlassen konkretisieren. Dabei geht es um die Eigentümerstrategie, um den Konzessionsvertrag mit einer Leistungsvereinbarung und um die Statuten der zukünftigen Energie Grüningen AG. Aus Transparenzgründen liegen die Entwürfe dieser drei Erlasse bereits heute im Entwurf vor.

## 1 Ausgangslage

Das EWG ist heute ein öffentlich-rechtlicher Betrieb der Gemeinde Grüningen. Mit aktuell vier Mitarbeitenden versorgt das EWG einen Grossteil des Gemeindegebietes der Gemeinde Grüningen mit Elektrizität und betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Auf Bundesebene wurden 2008 das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) eingeführt. Die bisherigen Monopole wurden aufgebrochen. Die Versorger müssen striktere gesetzliche Vorgaben einhalten. Seit 2009 können alle Verbraucher mit einem jährlichen Jahresverbrauch von über 100 MWh ihren Lieferanten frei wählen. Das EWG ist deshalb mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen.

Diese Entwicklung wird voraussichtlich weitergehen. Bereits heute ist absehbar, dass sich der Elektrizitätsmarkt weiter öffnen wird und dass die gesetzlichen Vorgaben für Stromversorger weiter verschärft werden. Zusätzlich wird die Gesellschaft mehr erneuerbare Energien und eine grössere Energieeffizienz verlangen. Ausserdem steht die technische Entwicklung nicht still. Die Möglichkeiten von dezentraler Produktion, Speicherung und Verbrauch von Energie nehmen zu, die Digitalisierung schreitet fort. Beispiele sind die Fernsteuerung der Gebäudetechnik, Fortschritte in der E-Mobilität sowie das zunehmende Zusammenwachsen von Elektrizität und Kommunikation. Aufgrund dieser Entwicklungen ist auch beim EWG ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netze sowie in die Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z.B. Smart Metering) absehbar.

Aufgrund dieser Entwicklungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristige erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so kann die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie gewährleistet werden.

## 2 Projektlauf

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen im Umfeld und im Markt und gestützt auf eine Auslegung der aktuellen Situation und der zukünftigen Möglichkeiten entwickelte der Gemeinderat im 2019 die zukünftige strategische Ausrichtung für das EWG. Nach einer ersten Analyse wurde ein möglicher Verkauf des EWG verworfen. Weiterverfolgt wurde die Möglichkeit einer Rechtsformänderung. Dabei standen drei verschiedene Rechtsformen im Vordergrund: das unselbständige öffentlich-rechtliche Gemeindewerk (optimierter Status quo), die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und die selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft. Der Gemeinderat evaluierte diese drei Rechtsformen. Hauptkriterium war dabei die Sicherstellung der zukünftigen Handlungsfähigkeit des EWG, womit die optimalen Voraussetzungen für eine weiterhin erfolgreiche Geschäftstätigkeit des EWG geschaffen werden sollen. Auf der Grundlage dieser Evaluation hat sich der Gemeinderat entschieden, eine Rechtsformänderung des EWG in eine Aktiengesellschaft vertieft zu prüfen. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. In den Statuten sind die Grundsätze der Aktiengesellschaft festgelegt. Die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrates.

Zwischen Oktober 2019 und August 2020 wurden das Konzept und die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen für eine Rechtsformänderung erarbeitet. Weiter wurden die Vorabklärungen mit dem Gemeindeamt, mit den eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden sowie mit dem Handelsregisteramt vorgenommen.

Für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen hat der Gemeinderat eine Projektorganisation mit einer Projektgruppe eingesetzt:

Gremium	Mitglieder
Projektgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rubino Marconi (Gemeinderat; Vorsitz)</li> <li>▪ Yvonne Cassol (Gemeindeschreiberin)</li> <li>▪ Hansruedi Weiss (Verwalter EWG)</li> <li>▪ Markus Hugger (Werkkommission)</li> <li>▪ Martin Pflugshaupt (externer Ingenieur)</li> </ul>
Projektteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nico Waldmeier (EVU Partners AG; externer Projektleiter)</li> <li>▪ Markus Flatt (EVU Partners AG; stv. externer Projektleiter)</li> <li>▪ Stefania Crameri (EVU Partners AG; Projektunterstützung)</li> <li>▪ Michal Graf (EVU Partners AG; Projektunterstützung)</li> <li>▪ Beat Sterchi (Swisslegal (Aarau) AG, Rechtsanwalt)</li> <li>▪ Thomas Zindel (GSW Treuhand AG, Steuerexperte)</li> </ul>

Die Projektgruppe verabschiedete an ihrer abschliessenden Sitzung am 18. August 2020 die konzeptionellen Grundlagen der Rechtsformänderung des EWG in eine Aktiengesellschaft zu Handen des Gemeinderates. Diese Grundlagen beinhalten im Wesentlichen:

- Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Grüningen (Anhang 1)
- Verordnung über die Energie Grüningen AG (Anhang 2)
- Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung (Anhang 3)
- Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen (Anhang 4)

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen verabschiedete die Projektgruppe verschiedene weitere rechtliche Dokumente. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Die Dokumente liegen aus Transparenzgründen bereits heute vor:

- Entwurf der Eigentümerstrategie für die Energie Grüningen AG
- Entwurf des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Grüningen und der Energie Grüningen AG
- Entwurf der Statuten der Energie Grüningen AG

Die Bevölkerung wurde anlässlich einer Informationsveranstaltung am 15. September 2020 über die geplante Rechtsformänderung informiert. Sie konnte sich bis am 20. Oktober 2020 im Rahmen einer Vernehmlassung zum Vorhaben äussern.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse hat sich der Gemeinderat am 20. Oktober 2020 entschieden, die Rechtsformänderung des EWG in eine Aktiengesellschaft der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **3 Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung**

Grundsätzlich geht es mit der Rechtsformänderung darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des EWG in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert des EWG für die Gemeinde Grüningen bzw. für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten. Insbesondere folgende drei Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderates für eine Rechtsformänderung des EWG in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 f. Obligationenrecht:

- **Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit**  
Bereits im heutigen Strommarkt sind für einzelne Arten von Geschäften rasche Entscheide mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Energiebeschaffung, Vertragsabschlüsse mit Marktkunden, Investitionsentscheide für Produktionsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien) zwingend. Erst eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft erlaubt es aufgrund einer klaren Kompetenzordnung, solche Entscheide auf einer rechtlich korrekten Basis rasch und mit der erforderlichen Flexibilität und unter Berücksichtigung der erforderlichen Vertraulichkeit abschliessend zu fällen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wird nachhaltig positiv beeinflusst.
- **Trennung von politischer und strategischer Führung mit klarer Verantwortlichkeit**  
Mit der Rechtsformänderung wird das EWG rechtlich und finanziell von der Gemeinde getrennt. Die Gemeinde haftet rechtlich nicht mehr für Entscheide, die sie bereits heute faktisch gar nicht beeinflussen kann (z.B. Energiebeschaffung). Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund soll der Verwaltungsrat auch primär aus fachlicher (und nicht aus politischer) Sicht zusammengesetzt werden. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht / Regulierung und Finanzen. Als Eigentümerin und alleinige Aktionärin erhält die Gemeinde Grüningen entsprechende Möglichkeiten, der Aktiengesellschaft die aus politischer Sicht notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist dann Sache des Verwaltungsrates.
- **Optimierte finanzielle Führung und anerkannte Rechnungslegung**  
Mit der Rechtsformänderung verbunden ist eine deutlich höhere finanzielle Transparenz und Verständlichkeit. Für die Rechnungslegung gelten nicht mehr die Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorschriften des Obligationenrechts, ergänzt um die Vorgaben der Energiebranche. Auch die Revision wird von der Gemeinde unabhängig sein. Dies schafft verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife. Die Gemeinde Grüningen als Eigentümerin sowie die Bürgerinnen und Bürger erhalten einen tieferen Einblick in die wirtschaftliche Situation des Unternehmens.

Mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft kann das EWG die erwähnten Vorteile im Interesse der Gemeinde Grüningen realisieren. Das EWG als Betrieb der Gemeinde Grüningen wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

#### 4 Rechtsformenänderungen anderer Gemeinden

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden sind in den letzten Jahren zur Erkenntnis gelangt, dass eine Weiterführung der kommunalen Elektrizitätsversorgung als Verwaltungseinheit nicht mehr zweckmässig ist und dass mit der Schaffung eines rechtlich selbständigen Unternehmens vorteilhaftere Zukunftsperspektiven bestehen. So haben im Kanton Zürich bspw. die Gemeinden Erlenbach, Küsnacht und Zollikon (Werke am Zürichsee), Gossau (Energie Gossau AG), Pfäffikon (Gemeindewerke Pfäffikon) und Lindau (EW Lindau AG) entsprechende Schritte gemacht und ihre Elektrizitätsversorgung auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen übertragen.

#### 5 Folgen der Rechtsformänderung

Mit der beabsichtigten Rechtsformänderung wird sichergestellt, dass die vom Gemeinderat angestrebten Zielsetzungen für das EWG (Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit, Trennung von politischer und strategischer Führung sowie optimierte finanzielle Führung) erreicht werden können. Die beabsichtigte Rechtsformänderung hat jedoch noch weitergehende Implikationen. Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung dargelegt bzw. es werden die mit einer Rechtsformänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

- Die **Gemeinde Grüningen bleibt** auch bei einer Rechtsformänderung **Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der Energie Grüningen AG. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von Fr. 1'000'000 wird aus den Spezialfinanzierungsreserven des heutigen EWG gebildet. Das nominale Aktienkapital ist entsprechend voll liberiert. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Gemeinde Grüningen als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft.
- Auf die Festlegung der **Tarife und Preise** für die Kundinnen und Kunden des EWG hat die Rechtsformänderung ebenfalls keine Auswirkungen. Die gesetzlichen Vorgaben hierfür gelten unabhängig von der Rechtsform. Aufgrund von zunehmenden Investitionen im Netz (z.B. Pflicht zum Einbau von Smart Meter) und von steigenden Beschaffungspreisen für die Energie sind möglicherweise zukünftig weitere moderate Tarifierhöhungen absehbar. Diese haben jedoch keinen Zusammenhang mit der geplanten Rechtsformänderung.
- Die **Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge** sollen im Kontext der Rechtsformänderung angepasst werden. Die heutige Struktur der Netzkostenbeiträge mit einer Abhängigkeit zur Anschlussleistung und zur Gebäudeversicherungssumme ist nicht mehr zeitgemäss. Zukünftig sollen die Netzkostenbeiträge ausschliesslich und sachgerecht auf der Anschlussleistung basieren. Insgesamt soll jedoch das Niveau der Netzkostenbeiträge gleich hoch bleiben. Es ist weder eine Erhöhung noch eine Reduktion geplant.
- Die **Abgaben** sollen auf dem Niveau der vergangenen Jahre (0.5 Rp./kWh) beibehalten werden. Ab dem Jahr 2022 werden die Abgaben als «Konzessionsabgabe» definiert und im Rahmen der Rechtsformänderung gemäss den aktuellen rechtlichen Anforderungen angepasst bzw. in einem neuen Reglement geregelt. Der erforderliche Beschluss ist materiell zwar mit der Rechtsformänderung verbunden, er wird der Stimmbevölkerung jedoch als separater Antrag unterbreitet.
- Unabhängig von der Rechtsformänderung muss die zukünftige **Organisation** des EWG neu festgelegt werden. Im Zeitpunkt der geplanten Rechtsformänderung werden von den heute vier Mitarbeitenden aufgrund einer Pensionierung und eines befristeten Arbeitsverhältnisses nur noch zwei Mitarbeitende beim EWG beschäftigt sein. Der zukünftige Verwaltungsrat muss daher im Jahr 2022 auf der operativen Ebene eine zukunftsfähige Lösung finden. Die von der Energie Grüningen AG zukünftig beschäftigten Mitarbeitenden werden auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen angestellt. Auf der strategischen Ebene wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt. Die zukünftige Weiterentwicklung der Organisation obliegt dem Verwaltungsrat. Die bisherige Werkkommission wird entsprechend aufgehoben.
- Auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Kundinnen und Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern** hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die Energie Grüningen AG wird entsprechende Rechtsnachfolgerin des EWG. Auch untersteht die Energie Grüningen AG weiterhin den Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die Energie Grüningen AG.
- Das bisherige Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 2. April 1976 der Gemeinde Grüningen wird durch **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** der Energie Grüningen AG ersetzt.
- Mit der Rechtsformänderung wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Gemeinde Grüningen aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet aus rechtlicher Sicht gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Mit der Rechtsformänderung gelten die **Rechnungslegungsvorschriften** des Obligationenrechts sowie die Branchenvorgaben, beispielsweise bei der Abschreibungsdauer von Investitionen. Diese Anpassung wird die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse und über die

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens deutlich erhöhen. Zusätzlich wird die Betriebsbuchhaltung nach Geschäftsfeldern gegliedert.

- Weiter muss die Energie Grüningen AG ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Da die Energie Grüningen AG die Kriterien für eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 Obligationenrecht (Bilanzsumme von Fr. 20'000'000, Umsatzerlös von Fr. 40'000'000 und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) bei weitem nicht erfüllt, hat sich der Gemeinderat aus Effizienzgründen für eine **eingeschränkte Revision** durch einen zugelassenen Revisor entschieden.
- Die Aktiven und Passiven des EWG gehen per 1. Januar 2022 auf die Energie Grüningen AG über, allerdings ohne die öffentliche Beleuchtung. Die Gemeinde Grüningen erhält dafür eine **Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von Fr. 1'000'000** und ein **langfristiges Aktionärsdarlehen von Fr. 3'000'000**. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.
- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der Spezialfinanzierung des EWG per 31. Dezember 2021 in der Jahresrechnung der Gemeinde. Da im Rahmen der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 die Gemeinde Grüningen auf eine Aufwertung verzichtet hat, muss nun im Rahmen der Rechtsformänderung gemäss den kantonalen Anforderungen die Spezialfinanzierung in der **Gemeinderechnung zu Buchwerten** in die Beteiligung und das langfristige Aktionärsdarlehen überführt werden.
- Die in der **Eröffnungsbilanz der Energie Grüningen AG** per 1. Januar 2022 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. In diesem Rahmen werden die Aktiven und Passiven des EWG auf ihre Werthaltigkeit überprüft und die noch bestehenden stillen Reserven aufgelöst. Massgebend sind dafür insbesondere die regulatorischen Vorgaben zur Netzbewertung und die Vorgaben für die Sacheinlagebewertung. Die Aktiven und Passiven werden in der Rechnung der Energie Grüningen AG zu **effektiven Werten** geführt. Nicht aufgelöst werden diese stillen Reserven in der Gemeinderechnung.
- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** soll das Eigentum bei der Gemeinde Grüningen verbleiben. Der Betrieb und der Unterhalt sollen dagegen durch die Energie Grüningen AG erfolgen. Hierzu ist zwischen der Gemeinde und der Energie Grüningen AG ein Dienstleistungsvertrag zu erarbeiten.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung **steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Steuern an. Hingegen wird die Energie Grüningen AG als Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde steuerpflichtig. Die **Emissionsabgabe** von 1 % auf dem nominalen Aktienkapital von Fr. 1'000'000 entfällt, weil die Freigrenze von Fr. 1'000'000 nicht überschritten wird.

## 6 Zukünftige finanzielle Abgeltung an die Gemeinde Grüningen

Wenn die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft zustande kommt, hat die Gemeinde Grüningen neu zwei Rollen, für die sie separat entschädigt wird. Für die Rolle als Konzessionsgeberin erhält die Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Als Kapitalgeberin wird die Gemeinde mit Dividenden und Zinsen entschädigt.

Die zukünftige Abgeltung an die Gemeinde Grüningen basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Energie Grüningen AG und sollte mittelfristig über dem bisherigen Abgeltungsniveau liegen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird – wie bisher – eine Konzessionsabgabe auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Grüningen erhoben. Für die Höhe der Konzessionsabgabe ist im «Reglement betreffend die

Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen» eine Bandbreite festgelegt (0.3 bis 0.7 Rp./kWh). Der Gemeinderat legt innerhalb dieser Bandbreite die Konzessionsabgabe jährlich fest. Für das Jahr 2022 sieht er eine Konzessionsabgabe von 0.5 Rp./kWh vor. Daraus resultiert eine jährliche Abgeltung an die Gemeinde Grüningen von rund Fr. 75'000.

- Zweitens erhält die Gemeinde Grüningen für ihr eingesetztes Kapital neu eine Dividende. Angestrebt wird, dass mindestens 5% des nominalen Aktienkapitals von Fr. 1'000'000 und höchstens ein Drittel des ausgewiesenen Jahresgewinns der Energie Grüningen AG als Dividende ausgeschüttet werden. Die Dividende für das Jahr 2022 dürfte aus heutiger Sicht bei Fr. 50'000 liegen. Diese Höhe ermöglicht der Energie Grüningen AG eine hohe Eigenfinanzierung der geplanten Investitionen. Es ist anzumerken, dass diese Zieldividende nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die Energie Grüningen AG entsprechende Gewinne erzielen. Die Dividendenausschüttung der Energie Grüningen AG wird von der Generalversammlung (und damit vom Gemeinderat) jährlich beschlossen.
- Drittens gewährt die Gemeinde Grüningen der Energie Grüningen AG ein langfristiges Aktionärsdarlehen von Fr. 3'000'000. Dafür erhält sie entsprechende Zinsen. Unter der Annahme einer moderaten Verzinsung von 1% resultiert für die Gemeinde Grüningen ein Zinsertrag von Fr. 30'000 pro Jahr. Unter Berücksichtigung der aktuellen, von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) festgelegten Höchstzinssätze würde die Verzinsung maximal Fr. 50'000 pro Jahr betragen.
- Viertens wird die Energie Grüningen AG zukünftig steuerpflichtig. Die Gemeinde Grüningen erhält daher von der Energie Grüningen AG den Anteil der Gemeindesteuern von rund Fr. 20'000 pro Jahr.

Der Gemeinderat wird die Gemeinde zukünftig für die Rollen der Konzessionsgeberin und der Eigentümerin der Energie Grüningen AG vertreten. Bei der Festlegung der Höhe der vier Abgeltungselemente muss der Gemeinderat künftig nicht nur die Interessen der Gemeinde, sondern auch die wirtschaftliche Situation der Energie Grüningen AG angemessen berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund Fr. 175'000 von der Energie Grüningen AG an die Gemeinde Grüningen mittelfristig tragbar. Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung an die Gemeinde Grüningen zusammen:

<b>(Werte in Fr.)</b>	<b>Bisherige Abgeltung (bis 2021)</b>	<b>Zukünftige Abgeltung (ab 2022)</b>
Konzessionsabgabe	75'000	75'000
Dividenden *	--	50'000
Zinsen	5'000	30'000
Steuern	--	20'000
<b>Total</b>	<b>80'000</b>	<b>175'000</b>

\* Die Ausschüttung der Dividenden erfolgt jeweils zeitversetzt nach Abschluss des Geschäftsjahres der Aktiengesellschaft, erstmals im 2023 für das Geschäftsjahr 2022. Die Dividendenhöhe hängt vom konkreten Geschäftsverlauf ab.

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Grüningen und der Energie Grüningen AG (z.B. Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

## **7 Erwartete finanzielle Entwicklung der Energie Grüningen AG**

Im Planungszeitraum von 2022 bis 2026 wird ein konstanter Umsatz von rund Fr. 2'900'000 pro Jahr erwartet. Unter Berücksichtigung der Betriebskosten und der betriebsnotwendigen Abschrei-

bungen ergibt sich ein Betriebsergebnis (EBIT) von rund Fr. 200'000 pro Jahr sowie ein Jahresergebnis von rund Fr. 120'000 pro Jahr. Mittelfristig besteht für die Energie Grüningen AG ein Risiko von sinkenden Umsätzen und kleineren Margen aufgrund von weiterführenden Liberalisierungsschritten im Strommarkt.

Aufgrund der erhöhten zukünftigen Investitionen benötigt die Energie Grüningen AG zusätzliche Fremdmittel. Die Energie Grüningen AG wird nicht alle geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren können. Bereits heute resultiert ein negativer freier Cashflow. Unter den bisher getroffenen Annahmen erhöhen sich die langfristigen Finanzverbindlichkeiten der Energie Grüningen AG auf rund Fr. 3'300'000 im 2022. Der Anstieg der Fremdfinanzierung führt dazu, dass die aktuelle hohe Eigenkapitalquote von rund 90 % im Planungszeitraum auf rund 60 % sinken wird. Es ist angedacht, dass ein Grossteil der Fremdfinanzierung als Darlehen der Gemeinde Grüningen ausgestaltet ist.

## **8 Beteiligung der Gemeinde Grüningen**

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung werden die Aktiven und Passiven des EWG auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die Energie Grüningen AG per 1. Januar 2022 kann anschliessend zu effektiven Werten erfolgen. Die Bilanzsumme wird voraussichtlich rund Fr. 10'000'000 betragen. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Rechnungsabschluss 2021 der Gemeinde Grüningen festgestellt werden.

Die Aktiven und Passiven des EWG (exkl. öffentliche Beleuchtung) sollen per 1. Januar 2022 auf die Energie Grüningen AG übergehen. Die Gemeinde Grüningen erhält dafür eine Beteiligung mit einem Nominalwert von Fr. 1'000'000 und eine verzinsliche Darlehensforderung (Aktionärsdarlehen) von Fr. 3'000'000. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert. Das zukünftige Aktienkapital wird aus den bestehenden Spezialfinanzierungsreserven des EWG gebildet. Diese werden zu diesem Zweck per 31. Dezember 2021 erfolgswirksam aufgelöst. Für die Gemeinde Grüningen resultieren keine Geldflüsse.

Das Aktienkapital der Energie Grüningen AG wird auf Fr. 1'000'000 (1'000 Namenaktien zu nominal je Fr. 1'000) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die Energie Grüningen AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund Fr. 10'000'000, Fremdkapital von rund Fr. 3'000'000 und Eigenkapital von rund Fr. 7'000'000.) sowie der steuerlichen Bedingungen erscheint ein Aktienkapital von Fr. 1'000'000 als angemessen.

Da im Rahmen der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 die Gemeinde Grüningen auf eine Aufwertung verzichtet hat, muss nun im Rahmen der Rechtsformänderung gemäss den kantonalen Anforderungen die Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung zu Buchwerten in die Beteiligung und das langfristige Aktionärsdarlehen umgebucht werden. In der Gemeinderechnung erfolgt daher keine Aufwertung und es resultiert kein Aufwertungsgewinn.

Die Gemeinde Grüningen bilanziert daher zukünftig ihre Beteiligung an der Energie Grüningen AG zu Buchwerten (rund Fr. 2'600'000) im Verwaltungsvermögen in der Sachgruppe 115 «Darlehen und Beteiligungen». Die Beteiligung wird somit stille Reserven von rund Fr. 4'000'000 beinhalten. Auf eine Konsolidierung der Energie Grüningen AG in der Gemeinderechnung kann verzichtet werden.

## **9 Beschlussfassung an der Urnenabstimmung**

Die Rechtsformänderung des EWG von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Gemeinde Grüningen zu beschliessen sind. An der Urne wird über die eigentliche



Rechtsformänderung mittels Änderung der Gemeindeordnung und Einführung der Verordnung über die Energie Grüningen AG sowie über die zukünftigen gesetzlichen Grundlagen der erhobenen Gebühren und Abgaben abgestimmt. Der Gemeinderat vollzieht diese Beschlüsse.

## **Änderungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Grüningen**

Die Rechtsformänderung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Grüningen vom 8. Februar 2009 (vgl. Anhang 1). Für diese Anpassungen ist gemäss Artikel 8 der Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung notwendig.

In einem neuen Artikel 39a wird ergänzt, dass die Gemeinde Grüningen die Versorgung mit Elektrizität an die Energie Grüningen AG überträgt. Die Aktien der Energie Grüningen AG sind dabei vollständig im Eigentum der Gemeinde Grüningen. Mit der Aufnahme dieser letzten Bestimmung in der Gemeindeordnung ist sichergestellt, dass eine allfällige Anpassung der Eigentumsverhältnisse in Zukunft ebenfalls nur mit einer Urnenabstimmung entschieden werden kann. Weiter werden in diesem Artikel die Aufgabenerfüllung durch die Energie Grüningen AG und die wesentlichen Rechte und Pflichten der Energie Grüningen AG beschrieben.

In Artikel 8 wird ergänzt, dass für zukünftige Änderungen der Verordnung über die Energie Grüningen AG ebenfalls eine Urnenabstimmung nötig ist.

In Artikel 11 wird ergänzt, dass die Gemeindeversammlung neu zuständig für das Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätsreglement) und das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen (Entschädigungsreglement) ist.

Gemäss Artikel 22 übt der Gemeinderat die Aktionärsrechte an der Energie Grüningen AG aus. Dies ist im Wesentlichen gleichbedeutend mit der Vertretung der Aktien bzw. der Beschlussfassung an der jährlichen Generalversammlung der Energie Grüningen AG.

Die weiteren Anpassungen der Gemeindeordnung in den Artikeln 24 und 32 sind aufgrund des Wegfalls der Werkkommission bedingt.

## **Verordnung über die Energie Grüningen AG**

Die Verordnung bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die Energie Grüningen AG (vgl. Anhang 2). Die Verordnung muss ebenfalls durch die Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte kurz dargestellt werden:

- Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» (Artikel 1–8) erfolgt die Aufgabenübertragung auf die privatrechtliche Aktiengesellschaft «Energie Grüningen AG». Sollte diese in Zukunft nicht mehr fähig sein, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Gemeinde Grüningen ein Rückkaufsrecht an sämtlichen Elektrizitätsversorgungsanlagen. Weiter wird der Energie Grüningen AG ein Leistungsauftrag erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Grüningen mit Elektrizität. Die Energie Grüningen AG kann ebenfalls Dienstleistungen erbringen, die im Dienste des Gesellschaftszweckes stehen (z.B. Dienstleistungen für andere Werke auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Grüningen wie Fakturierungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung). Ferner werden das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Grüningen AG und ihren Kundinnen und Kunden, die hoheitlichen Befugnisse der Energie Grüningen AG, die Gegenleistung der Betriebseinbringung (Beteiligung und Darlehensforderung) sowie das Recht zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens definiert.

- Im zweiten Abschnitt «Finanzierung» (Artikel 9–10) wird definiert, dass die Energie Grüningen AG zur Finanzierung der Elektrizitätsversorgung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise erhebt. Die Bemessung hat grundsätzlich den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen und ist so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Abgaben, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen und des eingesetzten Kapitals decken.
- Im dritten Abschnitt «Aktionariat und Aufsicht» (Artikel 11–15) wird definiert, dass die Gemeinde Grüningen Alleineigentümerin der EW Grüningen ist und 100 % der Aktien hält. Eine Veränderung im Aktionariat der Energie Grüningen AG unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Grüningen. In seiner Funktion als Vertreter der Eigentümerin beaufsichtigt der Gemeinderat die Energie Grüningen AG, erstellt eine Eigentümerstrategie und übt die der Gemeinde Grüningen zustehenden Aktionärsrechte aus. Der Gemeinderat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der Energie Grüningen AG zudem sicher, dass er im Verwaltungsrat vertreten ist. Abschliessend werden die Haftung und der Rechtsschutz geregelt.
- Im vierten Abschnitt «Übergangs- und Schlussbestimmungen» (Artikel 16–27) werden der Vollzug durch den Gemeinderat und die Inkraftsetzung der Verordnung festgelegt. Vorgesehen ist, dass das bisherige Recht im Sinne einer Übergangslösung weiter gilt, bis die Energie Grüningen AG die entsprechenden Ausführungsvorschriften erlassen hat.

### **Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung**

Die Energie Grüningen AG erhebt seit Jahren einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt) und für die Lieferung von elektrischer Energie (Lieferungsentgelt). Diese Gebühren werden in einem separaten Reglement gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen transparent geregelt. Da die Gebührengrundsätze materiell mit der Rechtsformänderung verbunden sind, hat sich der Gemeinderat entschieden, die erstmalige Beschlussfassung ebenfalls im Rahmen einer Urnenabstimmung (als separater Antrag 2) der Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

Im Reglement sind die Gebührengrundsätze für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie für die wiederkehrenden Entgelte und administrativen Gebühren definiert. Die Energie Grüningen AG wird verpflichtet, die anwendbaren Tarife zu veröffentlichen.

### **Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen**

Die Energie Grüningen AG beansprucht für die Elektrizitätsleitungen den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Grüningen. Hierfür muss sie der Gemeinde eine sogenannte Konzessionsabgabe zahlen. Die Konzessionsabgabe wird in einem separaten Reglement geregelt. Aufgrund der Anpassungen der Gemeindeordnung muss die Gemeindeversammlung dieses Reglement genehmigen. Da die Konzessionsabgabe materiell mit der Rechtsformänderung verbunden ist, hat sich der Gemeinderat entschieden, die erstmalige Beschlussfassung ebenfalls im Rahmen einer Urnenabstimmung (als separater Antrag 3) der Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

Im Reglement sind die Abgabepflicht, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage definiert. Die Konzessionsabgabe bemisst sich nach der Energie, die aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Grüningen ausgespiessen wird. Aufgrund der Bemessungsgrundlage der ausgespiessenen Energie wird die Konzessionsabgabe jedem Kunden auf dem Gebiet der Gemeinde Grüningen verrechnet, der Strom über das Netz der Energie Grüningen AG bezieht, unabhängig davon, ob er den Strom von der Energie Grüningen AG oder von einem Dritten im freien

Markt beschafft. Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt zwischen 0.3 und 0.7 Rp./kWh. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat die Konzessionsabgabe jährlich fest. Die Abgabe fällt der Gemeinde Grüningen zu.

## **10 Weitere rechtliche Dokumente für die Rechtsformänderung**

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen hat der Gemeinderat verschiedene weitere rechtliche Dokumente im Entwurf erarbeitet. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass sich die Stimmbevölkerung bereits im Rahmen des Grundsatzentscheids zur Rechtsformänderung über die vom Gemeinderat geplanten rechtlichen Grundlagen informieren kann. Die Entwürfe der nachfolgenden Dokumente sind in der Aktenaufgabe einsehbar:

### **Eigentümerstrategie für die Energie Grüningen AG**

Die Eigentümerstrategie gibt die mittel- bis langfristig gültigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit der Energie Grüningen AG aus Sicht der Gemeinde Grüningen vor. Sie enthält politische Zielsetzungen und Vorgaben im Rahmen des an das Unternehmen delegierten Versorgungsauftrags und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie. Als Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen der Gemeinde Grüningen ist das Unternehmen den Interessen der Bevölkerung der Gemeinde Grüningen verpflichtet. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über die Energie Grüningen AG erlässt der Gemeinderat die Eigentümerstrategie.

### **Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Grüningen und der Energie Grüningen AG**

Besteht eine reglementarische Grundlage für die Aufgabenübertragung, ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-) Bestimmungen der Verordnung auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann die Verordnung selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in den meisten Fällen zusammen mit der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) geregelt. Im Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe im Anhang 1 betragsmässig festgelegt. Auf diese Weise kann der Betrag bei Bedarf angepasst werden, ohne dass der Vertragstext selbst geändert werden muss. Im Kontext der Rechtsformänderung soll die Konzessionsabgabe auf 0.5 Rp./kWh festgelegt werden. Weiter wird im Konzessionsvertrag ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Grüningen an Grundstücken und Immobilien der Energie Grüningen AG auf dem Gemeindegebiet festgelegt, die von der Energie Grüningen AG nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung über die Energie Grüningen AG genehmigt der Gemeinderat den Konzessionsvertrag.

### **Statuten der Energie Grüningen AG**

Rechtliche Grundlage für die Energie Grüningen AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Die Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 8 f.), des Verwaltungsrates (Artikel 16 f.) sowie der Revisionsstelle (Artikel 21 f.). Besonders auf die Energie Grüningen AG zugeschnitten sind namentlich die Artikel 1 (Firma, Sitz, Dauer), 2 (Zweck) und 3 (Aktienkapital). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Artikel 16). Der Gemeinderat beabsichtigt, eine unabhängige Person als Präsidentin / Präsident zu wählen. Zwecks Beibehaltung einer möglichst grossen Flexibilität bei der Ernennung des Verwaltungsrates verzichtet er jedoch auf ein explizites Verbot, dass die Verwaltungsratspräsidentin / der Verwaltungsratspräsident nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates Grüningen sein darf. Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Gemeinde Grüningen zu errichten. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung über die

Energie Grüningen AG übt der Gemeinderat die Rechte der Aktionärin aus. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der Energie Grüningen AG gehört. Die Statuten werden durch die Gründungsgeneralversammlung beschlossen.

## 11 Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der Energie Grüningen AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Stimmberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung der Gemeindeordnung (inkl. Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Grüningen am Aktienkapital der Energie Grüningen AG)</li> <li>▪ Genehmigung der Verordnung über die Energie Grüningen AG</li> <li>▪ Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung</li> <li>▪ Genehmigung des Reglements betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen</li> </ul>
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung der Eigentümerstrategie</li> <li>▪ Genehmigung des Konzessionsvertrages (inkl. jährliche Festlegung der Konzessionsabgabe innerhalb der Bandbreite des Reglements)</li> <li>▪ Ausübung der Aktionärsrechte in der Energie Grüningen AG (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung):               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Genehmigung der Statuten</li> <li>- Wahl des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratspräsidentin / des Verwaltungsratspräsidenten</li> <li>- Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrates</li> <li>- Wahl der Revisionsstelle</li> <li>- Festlegung der Dividende</li> </ul> </li> <li>▪ Vertretung im Verwaltungsrat der Energie Grüningen AG (mindestens ein Mitglied, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates)</li> <li>▪ Beaufsichtigung der Energie Grüningen AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben</li> <li>▪ Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der Energie Grüningen AG</li> </ul>
Verwaltungsrat der Energie Grüningen AG	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz</li> <li>▪ Festlegung der Unternehmensstrategie</li> <li>▪ Festlegung der Organisation (inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigung)</li> <li>▪ Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen</li> <li>▪ Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise</li> <li>▪ Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung</li> </ul>

## 12 Konsequenzen bei einer Ablehnung der Rechtsformänderung

Wird der vorliegende Antrag abgelehnt, kann die Rechtsformänderung des EWG von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden. Das EWG würde eine Verwaltungseinheit bleiben und wie bis anhin auf der Grundlage ihrer aktuell gültigen Rechtsgrundlagen (insb. Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 2. April 1976) funktionieren. Aufgrund von anstehenden personellen Veränderungen müsste der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Werkkommission die Organisation auf der operativen Ebene neu regeln. Die mit der Rechtsformänderung beabsichtigte Stärkung des EWG im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse bliebe aus.

## 13 Weiteres Terminprogramm

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2022 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt bei Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinden Grüningen folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

- 31. Oktober 2021 Bargründung der Energie Grüningen AG durch den Gemeinderat.
- 31. Dezember 2021 Jahresabschluss der EWG als Gemeindebetrieb.
- April 2022 Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle.
- Mai 2022 Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in die Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Januar 2022).

## 14 Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Projektgruppe hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeamt und Handelsregisteramt) vorgenommen. Die Vorlage wird in der vorliegenden Form von den zuständigen Behörden akzeptiert.

## 15 Beschlussfassung

### Antrag 1: Rechtsformänderung des EWG in die Energie Grüningen AG

Die Rechtsformänderung des EWG von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Gemeinde Grüningen zu beschliessen sind.

Die Stimmberechtigten entscheiden im Sinne eines Gesamtpaketes über die Rechtsformänderung. Dies beinhaltet die Grundsatzfrage, ob die Elektrizitätsversorgung des EWG in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Grüningen übertragen werden soll. Weiter fassen die Stimmberechtigten einen Beschluss zur Übertragung der Aktiven und Passiven des EWG auf die Energie Grüningen AG. Die Gemeinde Grüningen erhält dafür eine Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von Fr. 1'000'000 sowie ein langfristiges Aktionärsdarlehen von Fr. 3'000'000. Weiter entscheiden die Stimmberechtigten über die Änderung der Gemeindeordnung und über die Genehmigung der Verordnung über die Energie Grüningen AG. Schliesslich wird der Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragt.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, der die Rechte und Pflichten der zukünftigen Energie Grüningen AG im Verhältnis zur Gemeinde Grüningen definiert. Weiter gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Vertreter der Eigentümerin die Statuten der zukünftigen Ener-

gie Grüningen AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die Aktiengesellschaft. Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung und die Statuten werden erst nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten abgeschlossen bzw. erlassen. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt erst an der ersten Generalversammlung der Energie Grüningen AG. Für alle Dokumente liegen verbindliche Entwürfe vor. Diese sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten, sondern sollen – im Sinn einer zur kenntnisnehmenden Information – lediglich zeigen, welche Grundlagen im Fall einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Rechtsformänderung durch den Gemeinderat eingeführt werden sollen.

### **Antrag 2: Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung**

Im zweiten Antrag entscheiden die Stimmberechtigten über die Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung sowie dessen anschliessenden Vollzug durch den Gemeinderat. Über diesen Antrag können die Stimmberechtigten unabhängig von der Rechtsformänderung entscheiden.

### **Antrag 3: Entschädigungsregelung der Sondernutzung**

Im dritten Antrag entscheiden die Stimmberechtigten über die Genehmigung des Reglements betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen sowie dessen anschliessenden Vollzug durch den Gemeinderat. Über diesen Antrag können die Stimmberechtigten unabhängig von der Rechtsformänderung entscheiden.

## **16 Anträge des Gemeinderates**

Der Gemeindeurnenabstimmung werden folgende Anträge unterbreitet:

### **Antrag 1**

1. Das Elektrizitätswerk Grüningen wird auf den 1. Januar 2022 aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert und auf eine im vollständigen Eigentum der Gemeinde Grüningen stehende Aktiengesellschaft nach Art. 620 f. Obligationenrecht mit einem Aktienkapital von Fr. 1'000'000 übertragen.
2. Die Änderung der Gemeindeordnung der Gemeinde Grüningen vom 8. Februar 2009 gemäss Anhang 1 wird genehmigt.
3. Die Verordnung über die Energie Grüningen AG gemäss Anhang 2 wird genehmigt.

**Abstimmungsfrage:**  
**Stimmen Sie Antrag 1 zu?**

### **Antrag 2**

1. Das Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung gemäss Anhang 3 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Abstimmungsfrage:**  
**Stimmen Sie Antrag 2 zu?**

### **Antrag 3**

1. Das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen gemäss Anhang 4 wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Abstimmungsfrage:  
Stimmen Sie Antrag 3 zu?**

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, die Anträge 1–3 zu genehmigen.

### **17 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission**

[folgt]

Grüningen, XX. XXX 2021

**Gemeinderat Grüningen**

Carlo Wiedmer  
Gemeindepräsident

Yvonne Cassol  
Gemeindeschreiberin

### **Anhänge**

1. Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Grüningen (Anhang 1)
2. Verordnung über die Energie Grüningen AG (Anhang 2)
3. Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung (Anhang 3)
4. Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Grüningen (Anhang 4)